

Thüringer Landtag
- Innenausschuss -
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Der Vorsitzende
Rechtsanwalt Andreas Schiller

weitere Vorstandmitglieder:
Rechtsanwalt Thomas Fuhrmann
Rechtsanwältin Petra Hildebrandt

eingetragen im Vereinsregister
AG Erfurt unter VR 1789

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Thüringer Gesetz zur Änderung sicherheits- und verfassungsschutz-
rechtlicher Vorschriften vom 20.4.2007, Drucksache 4/2941

Vorwort:

Der Thüringer Anwaltsverband e.V. ist der unabhängige und freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Freistaat Thüringen. Er vertritt deren wirtschaftliche, berufsrechtliche und politische Interessen. Der ThAV ist Mitglied des Deutschen Anwaltsvereins e.V. in Berlin mit rund 65.000 Mitgliedern.

Wir anerkennen, dass ein freiheitliches Gemeinwesen tatsächlich vorhandenen Gefahren für die innere und äußere Sicherheit wirksam entgegentreten können muss. Dabei ist den Ordnungsbehörden und Polizeibehörden das für Ihre Aufgabenerfüllung notwendige Instrumentarium zur Gefahrenabwehr zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sind Eingriffe in die Rechte Einzelner auf ein Mindestmaß zu beschränken, die Notwendigkeit des Eingriffs und dessen Verhältnismäßigkeit unter Richtervorbehalt zu stellen und in gerichtlich nachprüfbarer Art und Weise zu dokumentieren.

Diesen Anforderungen werden die geplanten Neuregelungen in vielen Bereichen nicht gerecht. Ohne erkennbaren realen Anlass und ohne Präzedenzfälle wird die Basis des Vertrauensverhältnisses aller Freiberufler, die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit, ausgehöhlt. Richtervorbehalte sind gerade im Gefahrenabwehrrecht ein Feigenblättchen, denn das System des richterlichen Bereitschaftsdienstes in Thüringen ist unzulänglich und damit ungeeignet, effektive Kontrollen der Sicherheitsbehörden vor dem Eingriff zu ermöglichen.

Effektiver Rechtsschutz ist in Thüringen gegen Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht gewährleistet, die Informationspflichten und Auskunftsrechte sind unzureichend.

Wir meinen,

„Wer die Freiheit zugunsten der Sicherheit einschränkt, verliert am Ende beides.“

Einzelkritik:

A. Polizeiaufgabengesetz

Zu Nummer 3 (Wohnungsverweisung)

Bedenken bestehen bezüglich des Rechtsschutzes. Die Maßnahme lässt einen sehr intensiven Eingriff in Artikel 2, 12, 13, 14 Grundgesetz zu, wohingegen ein effektiver Rechtsschutz nicht gegeben ist. Die Wohnungsverweisung ist ein Verwaltungsakt, gegen den in Thüringen aufgrund der Regelung des § 8a des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung kein Widerspruchsverfahren stattfindet. Der Betroffene hat daher lediglich die Möglichkeit, Klage zum Verwaltungsgericht zu erheben und dies bedeutet, dass er zeitnah keine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme erhält. Damit verstößt die Regelung gegen Art. 19 IV GG und Art. 42 Thüringer Verfassung, da kein effektiver Rechtsschutz gegen die polizeiliche Anordnung gewährt wird.

Zu Nummer 9 (Eigensicherung)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Polizei zur Eigensicherung bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen Bildaufzeichnungen anfertigen darf, selbst wenn Dritte damit unvermeidbar betroffen werden. Der Einsatz solcher Eigensicherungsmaßnahmen soll erkennbar gemacht werden, die Bildaufzeichnungen sollen gelöscht werden, soweit sie nicht zur Strafverfolgung benötigt werden oder für Ausbildungszwecke gespeichert werden sollen.

Grundsätzlich bestehen keine erheblichen Einwände gegen eine solche Vorschrift. Die Maßnahme sollte allerdings grundsätzlich erkennbar gemacht oder den Betroffenen mitgeteilt werden. Insbesondere bei nächtlichen Kontrollen wird regelmäßig nicht erkennbar sein, dass eine Aufzeichnung erfolgt und damit der verfolgte Zweck der Regelung nicht erreicht.

Der Verweis auf § 40 Abs. 4 PAG öffnet die Möglichkeit, Bildaufzeichnungen zu Ausbildungszwecken dauerhaft zu speichern. Diese Regelung ist abzulehnen, da sie mit dem gesetzlichen Zweck der Eigensicherung nichts zu tun hat und den Bürger, insbesondere bei anlasslosen oder verdachtlosen Kontrollen zum Objekt staatlichen Handelns macht.

Zu Nummer 10 (Kennzeichenerkennungssysteme)

Mit der Neuregelung des § 33a soll die Möglichkeit geschaffen werden, verdeckt automatische Kennzeichenerkennungssysteme für Kraftfahrzeuge einsetzen zu können und die erhobenen Daten mit dem Fahndungsbestand abzugleichen. Darüber hinaus soll ein Abgleich mit anderen polizeilichen Daten zulässig sein, soweit dies zur Abwehr von Gefahren im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehender Gefahren erforderlich ist.

Fraglich ist bereits, ob eine Gesetzgebungskompetenz der Länder besteht. Es ist nicht klar abzugrenzen, ob eine solche Maßnahme präventiven Zwecken dient, etwa beim Schutz gefährdeter Objekte und beim Schutz von Versammlungen oder ob sie dem Bereich der Strafverfolgung unterfällt, insbesondere bei der Fahndung nach gestohlenen Kennzeichen oder gestohlenen Kraftfahrzeugen. Die schwierige Abgrenzung ist dadurch zu erreichen, dass die Frage zu stellen ist, wie sich der Sachverhalt einem verständigen Bürger in der Lage des Betroffenen darstellt. Bei der Fahndung nach gestohlenen Kennzeichen oder gestohlenen Kraftfahrzeugen wird damit eindeutig der Bereich der Strafverfolgung und nicht

der Prävention tangiert. Das Ergebnis des Auffindens eines gestohlenen Pkw oder Kennzeichens ist dabei nicht lediglich Reflex der Gefahrenabwehr, sondern gerade Ziel der Maßnahme. Dies wird im Gesetzesentwurf dadurch deutlich, dass die Sicherstellung eines gestohlenen Pkw(Kennzeichens) nicht der Verhinderung der Weiternutzung dient, denn das wäre die Durchsetzung privater Rechte (§ 2 II PAG), auf den der Entwurf nicht verweist (die Verweisung erfolgt nur auf § 14 I Nr. 1-5 PAG, nicht auf § 14 I Nr. 6 PAG). Auch aus § 33a Abs. 2 des Gesetzesentwurfes wird deutlich, dass es hier nicht um Gefahrenabwehr geht, sondern um Strafverfolgung.

Die StPO kennt eine automatisierte Kennzeichenerfassung nicht; ein Bundesland kann eine solche Regelung nicht einführen, da dieser Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt.

Die Befugnis, die erhobenen Daten mit anderen polizeilichen Daten als den Fahndungslisten abzugleichen, soweit diese Dateien zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehender Gefahren errichtet wurden und der Abgleich zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist, verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Es ist unverständlich, was mit dieser Regelung gemeint sein soll. Eine Eingriffsbefugnis für allgemein bestehende Gefahren bei bestimmten Ereignissen, die konkret abgewehrt werden sollen, ist nicht zulässig.

Hier ist insbesondere auf die jüngste Entscheidung des BVerfG zur Rasterfahndung zu verweisen (Beschluss vom 04.04.2006, 1 BvR 518/02). Ebenso wie bei der Sammlung von Daten zur allgemeinen Gefahrenabwehr wäre es unzulässig, Kennzeichen zu erfassen, ohne dass auch nur der geringste Hinweis auf eine Gefahrenlage gegeben ist. Die Erhebung und Speicherung von Daten zur „Bekämpfung“ allgemeiner Gefahren bei „bestimmten Ereignissen“ ist verfassungswidrig. Offensichtlich ist dies bei stationären Erfassungssystemen, aber auch bei mobilen Anlagen drängt sich auf, dass nicht in Bezug auf eine konkrete Gefahr Daten erhoben und gespeichert werden, sondern ins Blaue hinein.

Zu Nummer 8c (§ 31 Abs. 7)

Dieser Absatz definiert den Kreis der "Personen des besonderen Vertrauens" und erfährt gegenüber dem Referentenentwurf vom 11.7.2006 eine Einschränkung, die wir für erheblich beachten. Im Gesetzesentwurf der Landesregierung werden als Personen des besonderen Vertrauens engste Familienangehörige, beispielsweise Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister oder Verwandte in gerader Linie aufgeführt, während im Referentenentwurf noch ein zusätzlicher Halbsatz "insbesondere wenn sie im selben Haushalt leben" vorgesehen war.

Da diese Begriffsdefinition für zahlreiche Regelungen einschränkenden Charakter beinhaltet, war dieser gestrichene Halbsatz durchaus sinnvoll und sollte wiedereingeführt werden. Objektiv abgrenzbar sind die Eigenschaften als Ehepartner, Lebenspartner, Bruder oder Schwester, Verwandter in gerader Linie, während es durchaus engste Familienangehörige geben kann, die diese Qualität nicht erfüllen, etwa ein Onkel oder ein neuer Lebenspartner oder Ehegatte eines Elternteils nach Tod oder Scheidung des anderen Elternteils. Das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt indiziert ein besonderes Vertrauensverhältnis und schafft damit erhebliche Rechtssicherheit und präzisiert den Bestimmtheitsgrundsatz.

Zu Nummer 11 (Besondere Mittel der Datenerhebung gemäß § 34)

Zu Absatz 2

Die Neufassung des § 34 ist vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum großen Lauschangriff seit Jahren überfällig.

Der Gesetzesentwurf sieht eine Differenzierung innerhalb der Gruppe der Vertrauensberufe vor, die in § 53 Strafprozessordnung genannt sind, so dass

- Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte, Ärzte, Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit, Psychotherapeuten eine

Privilegierung gegenüber

- Journalisten, Patentanwälten, Notaren, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen, Mitgliedern einer Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Mitgliedern des Bundestages, des Landtages oder einer zweiten Kammer erfahren.

Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Großen Lauschangriff genannten Personenkreis deutlich ausweitet und nicht etwa eine Beschränkung auf den Geistlichen, Arzt und den Strafverteidiger vornimmt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, wie die Differenzierung der verschiedenen Berufsgeheimnisträger begründet werden sollte.

Warum ein gesellschaftsrechtlich beratender Rechtsanwalt weitgehend geschützt wird, ein Notar, bei dem derselbe Mandant den Vertragsentwurf beurkundet, hingegen weniger, verschließt sich. Aber auch eine Beratung bei einem Steuerberater, ob eine Selbstanzeige wegen Steuerdelikten sinnvoll ist, setzt ein Vertrauensverhältnis voraus, das dadurch konstituiert wird, dass seine Privatheit und Verschwiegenheit als unumstößliche Basis unterstellt werden darf. Gleiches gilt bei einem Notar im Rahmen von familien-, erb- oder gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen.

Die Differenzierung der Berufsgruppen ist folglich nicht notwendig und führt in der Praxis nur zu einer erschwerten Handhabung und Rechtsunsicherheit.

Generell ist zu bemängeln, dass der Gesetzentwurf kein Erhebungsverbot im Bereich der Gespräche mit Freiberuflern vorsieht. Dies gilt insbesondere für den räumlichen Bereich der Berufsausübung, das heißt also für eine Anwaltspraxis, eine Arztpraxis, ein Notariat u.a.. Die Eingriffsbefugnis, die erst eine Korrektur über Verwendungsverbote erhält, greift damit mittelbar in die Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Grundgesetz ein.

Zu Absatz 3

Dies gilt gleichermaßen für die Einschränkung in § 34 Abs. 3 S.1 bezüglich der Datenerhebung bei Kontakt - oder Begleitpersonen.

Zu Absatz 7

Grundsätzlich wird die erweiterte Benachrichtigungspflicht begrüßt, da sie die berechtigten Interessen des zufällig Betroffenen wahrt und diesem die Möglichkeit gibt, sich gegen unrechtmäßige Maßnahmen auch zur Wehr setzen zu können.

Allerdings erfährt der Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf eine Einschränkung, die das Ziel des erweiterten Schutzes des betroffenen Bürgers wieder entwertet:

Nach Absatz 7 S. 1 Nr. 2 ist derjenige, gegen den sich die Maßnahme nicht richtet, dessen personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme aber verwendet wurden, zu unterrichten, soweit nicht eine der zahllosen Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Im Referentenentwurf war noch eine Benachrichtigungspflicht schon für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten vorgesehen, nunmehr wird der zufällig Betroffene, also derjenige, der beobachtet, abgehört, gefilmt oder von einem ver-

deckten Ermittler oder einem V- Mann kontaktiert wird, nur noch benachrichtigt, wenn es auch zu einer Verwendung der Daten kommt.

Diese Einschränkung ist abzulehnen. Im Bereich der freiberuflichen Tätigkeit, die vom Vertrauen und Verschwiegenheit geprägt ist, ist es nicht hinnehmbar, dass ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, die tendenziell mit Personen, gegen die sich die Datenerhebungsmaßnahmen richten häufig in Kontakt kommen, nur zu unterrichten sind, wenn diese Daten auch verwendet werden. Das Gespräch mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin, insbesondere in deren Kanzleiräumen muss zum Schutz der Vertraulichkeit generell geschützt werden. Es macht keinen Sinn, Einschränkungen nach § 34 Abs. 2 zu normieren, den eigentlichen Eingriff aber für den Fall zuzulassen, dass keine Verwendung der Daten erfolgt. Dies bedeutete, dass eine Rechtsanwaltskanzlei auf Verdacht überwacht werden könnte und damit die Vertraulichkeit per se nicht mehr erwartet werden kann.

Zu Absatz 7

Hier ist zu begrüßen, dass die Benachrichtigungspflicht richterlicher Kontrolle unterstellt wird. Wünschenswert wäre im Interesse effektiven Rechtsschutzes nach Art 19 IV GG eine Verkürzung der Frist von 6 auf 3 Monate. Die erneute Überprüfung nach einem Jahr sollte durch richterliche Anordnung verkürzt werden können, da die Intensität des Eingriffs vom Richter im Einzelfall beurteilt werden kann und die Interessen der Betroffenen besser gewürdigt werden können, als in einer starren Fristenregelung.

Die Einschränkung, unter der eine Benachrichtigung vorübergehend nicht erfolgen soll, ist nachvollziehbar, wobei aber die Unterrichtsverpflichtung dadurch erheblich, wenn nicht gänzlich, entwertet wird, dass gleichzeitig dann keine Benachrichtigung erfolgt, wenn ein verdeckter Ermittler, ein sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter oder eine Vertrauensperson an der Maßnahme beteiligt war, soweit dessen weitere Verwendung möglicherweise gefährdet ist.

Zu Abs. 8

Diese Neuregelung betrifft den Fall, dass sich bei einer Datenerhebung herausstellt, dass die Daten nicht hätten erhoben werden dürfen. Für den Fall einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person wird die Verwendung zugelassen, allerdings unter Richtervorbehalt gestellt. Der Referentenentwurf hatte hier noch vorgesehen, dass die richterliche Entscheidung vor einer Verwendung der Daten erfolgen solle, der Gesetzesentwurf zeigt aber, was die Praxis bringen soll, nämlich die Anordnung eines beliebigen Polizeibeamten mit anschließendem richterlichen Absegnen der Maßnahme.

Zu Nummer 12 (§ 34a Telekommunikationsüberwachung)

Zu Absatz 1

Angesichts des erheblichen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen ist zu begrüßen, dass die Anordnung der Maßnahme erst in Betracht kommen soll, wenn andere Maßnahmen nicht zum Erfolg führen ("sie unerlässlich ist") und darüber hinaus der Eingriff ausdrücklich nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes steht.

Andererseits ist nicht verständlich, weshalb in Abs. 1 S. 2 die im Referentenentwurf noch aufgenommene Klarstellung, dass die Maßnahme *zur Erforschung des Sachverhalts* unerlässlich sein muss, im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht mehr aufgenommen. Die Überwachung eines Telefons wird für sich genommen niemals unmittelbar zur Abwehr einer Gefahr führen oder eine Straftat verhindern. Sie kann immer nur zur Datengewinnung sinnvoll eingesetzt werden.

Es bestehen weiterhin Bedenken, welche gravierenden Taten gemeint sein sollen, ohne dass nicht wegen der anstehenden Strafverfolgung die Möglichkeiten der StPO eröffnet sein sollten. Die Verabre-

derung von Verbrechen ist strafbar (§ 30 StGB), beim Rauschgifthandel reicht nach BGH-Rechtsprechung die Verabredung, ohne dass es zum Austausch des Betäubungsmittels kommen muss, bei Schleuserstraftaten muss der Ausländer das Bundesgebiet nicht betreten.

Der Verweis in § 34a I S. 1 Nr. 2 a) auf § 100a StPO ist zu überarbeiten. In § 100a StPO sind zum Teil erfolgsqualifizierte Delikte aufgeführt, also Vorsatztaten mit einer fahrlässig herbeigeführten Qualifikation. Gefahrenabwehr kann sich aber lediglich auf geplante, also vorsätzliche Delikte richten, nicht auf die fahrlässige - also regelmäßig nicht geplante - Qualifikation. Dies betrifft die §§ 176b, 239a II, 251, 306c, 307 II, 308 II, 309 IV StGB, 97 AufenthG [ohne Anspruch auf Vollständigkeit]. Es wird damit deutlich, dass aus dem polizeirechtlich präventiven Bereich nicht einfach auf den Straftatenkatalog der Strafprozessordnung verwiesen werden kann.

Weitere Anmerkungen zu § 34a I Nr. 2 a - g:

- Das Beispiel der Ziffer 2a) "mit einer anderen Person die Begehung einer solchen Straftat verabredet" entspricht dem Wortlaut des § 30 II StGB. Wird ein Verbrechen verabredet, ist die Strafprozessordnung einschlägig, vom Bundesgesetzgeber wurde eine Eingriffsbefugnis bei der Verabredung von Vergehen nicht geregelt. Es kann daher nicht in der Landeskompetenz liegen, eine vermeintliche Lücke zu füllen.
- Das Beispiel der Ziffer 2b) „ eine andere Person zur Begehung einer solchen Straftat anzuwerben versucht" lässt außer acht, dass auch die versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen eine von § 30 StGB erfasste Straftat ist. Soweit § 100a Strafprozessordnung ausnahmsweise Vergehen nennt (§§ 244, 260 und 261 StGB) ist hier regelmäßig ausdrücklich die Strafbarkeit des Versuchs geregelt. Auch in diesem Zusammenhang bedarf es daher keiner Anordnung einer präventiven Telekommunikationsüberwachung durch den Landesgesetzgeber.
- Soweit es in Ziffer 2c-g) um Vorbereitungshandlungen für die Begehung von Straftaten geht, ist jedenfalls ein Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozessordnung gerechtfertigt, so dass auch insoweit keine Gefahrenabwehr mehr gegeben ist, sondern eine Strafverfolgung mit der Konsequenz, dass die Regelungen der Strafprozessordnung einschlägig sind.

Zu Absatz 3

Es erscheint höchst bedenklich, dass der Polizei die Möglichkeit eingeräumt werden soll, ohne zeitliche Beschränkung und ohne richterliche Kontrolle Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern und dies selbst dann, wenn unbeteiligte Dritte hierdurch betroffen sind. Die Regelung verstößt gegen das Übermaßverbot und bedarf einer Konkretisierung hinsichtlich Art und Ausmaßes der Eingriffsbefugnisse.

Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, die Wortwahl "wenn und soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist" betone die zeitliche Beschränkung der Maßnahme auf das erforderliche Maß, ist ungeeignet. Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist ein Eingriff ohnehin immer nur, wenn und soweit er zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, zulässig. Polizeiliche Maßnahmen müssen stets verhältnismäßig im engeren Sinne und im weiteren Sinne bleiben, was sich ohne weiteres aus § 4 PAG ergibt.

Zu Absatz 4 und 5

Eingriffe nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen zu Recht der richterlichen Anordnung.

Hinsichtlich der Anordnungsbefugnis nach Absatz 3 sind mindestens die gleichen Anforderungen aufzunehmen, wie bei richterlichen Anordnungen, das heißt die Anordnung ist nach Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen, zu befristen und vor allem auch schriftlich festzulegen.

Es ist auch schlechterdings nicht nachvollziehbar, weshalb die Überwachung der Telekommunikation der schriftlichen richterlichen Anordnung mit umfassender Begründung bedarf, die Verhinderung der

Telekommunikation aber von einem beauftragten Polizeibeamten ohne weitere Einschränkung und Begründungspflicht angeordnet werden kann.

Zu Nummer 13 (§ 35 Einsatz technischer Mittel in Wohnungen)

Zu Absatz 1

Auch in diesem Kontext ist die Aufspaltung der Berufsheimnisträger in zwei Gruppen nicht nachvollziehbar; insoweit wird auf die Anmerkungen zu Nummer 11 verwiesen.

Eine Maßnahme nach § 35 I S.2 Nr. 2a) ist zulässig, wenn sich der für die Gefahr Verantwortliche mit Berufsheimnisträgern in privaten Räumen aufhält, und

- tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Gespräche einen Bezug zu der Gefahr haben und

- kein Zeugnisverweigerungsrecht als Geistlicher, Verteidiger, Rechtsanwalt, Arzt, Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit, psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach §§ 53,53a Strafprozessordnung besteht.

Der Entwurf lässt damit den Eingriff in das Berufsheimnis von Journalisten, Parlamentsangehörigen, Steuerberatern, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen und Notaren ohne weitere Einschränkungen zu, sofern die Voraussetzungen des § 35 I S. 1 vorliegen.

Damit verstößt die Regelung gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 12.03.2003 (NJW 2003,1787), das im Rahmen der Entscheidung über die Herausgabe von Telekommunikationsverbindungen eines Journalisten zu Strafverfolgungszwecken betonte, dass im Verhältnis der Medienfreiheit zum staatlichen Interesse an der Strafverfolgung jeweils eine besondere Gewichtung der Rechtsgüter am Einzelfall vorzunehmen ist. Dies gilt, "ohne dass einem der dabei verfolgten Interessen abstrakt ein eindeutiger Vorrang gebührt". Diese Überlegung ist auch auf den Bereich der Gefahrenabwehr übertragbar. Insbesondere wurde diese Vorgabe auch nicht durch die Entscheidung zum Großen Lauschangriff relativiert oder gar aufgehoben.

Die Datenerhebung in einer Wohnung erfährt lediglich die Einschränkung, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gespräche einen unmittelbaren Bezug zu den genannten Gefahren haben. Der Gesetzentwurf für hierzu aus, dass die Polizei durch geeignete Vorermittlungen oder parallel verlaufende andere Ermittlungsmaßnahmen vorzusorgen hat, dass in der konkreten Situation keine unzulässigen Eingriffe erfolgen werden. Wie dies in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden soll, insbesondere bei Anordnung der Überwachung einer Wohnung über einen längeren Zeitraum (vergleiche Absatz 4: bis zu zwei Monate Dauer), bleibt offen.

Bei korrekter Betrachtung der Intention des Gesetzesentwurfs müsste die Formulierung heißen, dass Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gespräche geführt werden *könnten*, die einen Bezug zu einer Gefahr haben. Dies hat das BVerfG aber gerade im Urteil zur Rasterfahndung untersagt.

Zu Absatz 2

Es wird angeordnet, dass die Datenerhebung unverzüglich zu unterbrechen ist, wenn erkennbar wird, dass Gespräche geführt werden, die einen Inhalt haben, der zur Zeugnisverweigerung führen könnte oder die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem anderen Vertrauensverhältnis zuzuordnenden Inhalt haben.

Die Gesetzesbegründung macht deutlich, dass es in der Praxis kaum möglich sein wird, eine solche Maßnahme ohne Rechtsverstoß durchzuführen. Richtig wird ausgeführt, dass die Unterbrechung und die Zulässigkeit des erneuten Abhörens sich nach den Umständen des Einzelfalles richten werden.

Nach einer Unterbrechung der Maßnahme ist das erneute Abhören erst zulässig, wenn anzunehmen ist, dass die Kernbereichssituation nicht mehr besteht.

Daher muss die Gesetzesbegründung den Grundrechtsverstoß zulassen, wenn sie ein "Hineinhören" in die jeweilige Situation für angebracht hält und lediglich die technische Aufzeichnung in diesen Fällen noch verschieben will, um eine erneute Unterbrechung zu fordern, falls immer noch schützenswerte Inhalte erfasst werden. In der Praxis bedeutet dies, dass dem überwachenden Beamten, sofern nicht äußere Anlässe eintreten, nichts anderes übrig bleibt, als permanent zu überwachen, oder aufzuzeichnen. Andernfalls wäre die Maßnahme als solche sinnlos und von Zufälligkeiten geprägt.

Die Fortsetzung einer Abhörmaßnahme kann daher nur unter der Maßgabe erfolgen, dass tatsächlich äußere Anlässe eintreten, die den Schluss zulassen, dass die geschützte Situation nicht mehr gegeben ist und bei Zweifeln hierüber muss die Fortsetzung der Maßnahme unterbleiben.

Zur Verdeutlichung: Sobald ein Gespräch im Schlafzimmer über Intimes beginnt, ist sofort abzuschalten. Wenn einige Zeit später die Beleuchtung im Wohnzimmer eingeschaltet wird, die Personen auf die Terrasse gehen oder ein Beteiligter das Haus verlässt, ist ein äußerer Umstand gegeben, der die Änderung der Situation objektiv erkennbar macht. Sofern der Gesprächsrahmen nicht ersichtlich verändert wird, ist auch vom weiteren Vorliegen des geschützten Rahmens auszugehen.

Die geplante Möglichkeit des „Hineinhörens“ entwertet den Schutzbereich und nimmt auch dem Betroffenen das Gefühl der Sicherheit vor Abhörmaßnahmen, die nach der Entscheidung des BVerfG gerade gewährleistet werden muss.

Zu Absatz 3

Zu begrüßen ist, dass der Einsatz technischer Mittel in Wohnungen und damit auch Geschäftsräumen von Freiberuflern ausgeschlossen werden soll, soweit dieser nicht selbst Störer und damit Adressat der Maßnahme ist.

Zu Absatz 5

Hinsichtlich der Anordnung durch Polizeibeamte bezüglich der Verwendung an sich geschützter Daten bei Gefahr im Verzug ist auf oben Gesagtes hinsichtlich Art, Umfang und Dokumentationspflichten zu verweisen.

Zu Absatz 6

In § 35 Abs. 6 wird eine Unterrichtung des Betroffenen, der zufällig betroffenen Personen, des Wohnungsinhabers, andere Bewohner der Wohnung und Gäste, deren Daten erhoben wurde, normiert, was ausdrücklich begrüßt wird, insbesondere auch deswegen, weil eine Privilegierung zu Gunsten der Verwendung von Vertrauenspersonen, nicht offen ermittelnden Polizeibeamten und verdeckten Ermittlern nicht vorgesehen ist.

Es darf aber bezweifelt werden, ob eine Benachrichtigungspflicht einer verdeckten Maßnahme davon abhängig sein sollte, diese Maßnahme innerhalb oder außerhalb einer Wohnung erfolgt, da die tatsächliche Beeinträchtigung des zufällig betroffenen qualitativ keinen Unterschied macht. Daher sollten sowohl im Rahmen des § 34 Abs. 7 als auch im Bereich des § 35 Abs. 6 die Unterrichtungspflichten nicht von der Frage der Verwendung der Daten abhängig gemacht werden.

Zu Absatz 7

Die Neuregelung ordnet die unverzügliche Löschung von Daten an, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern zuzurechnen sind und nicht verwendet werden dürfen. Für den Fall der Informationspflicht sollen die Daten gesperrt werden

und zu löschen sein, wenn der Betroffene sich nicht innerhalb eines Monats nach seiner Benachrichtigung mit Rechtsbehelf gegen die Maßnahme gewendet hat, worauf hinzuweisen ist.

Wiederum wird kein effektiver Rechtsschutz gewährt, denn gegen die Maßnahme findet kein Widerspruch statt, sondern es kann nur Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden. § 23 EGGVG ist nicht einschlägig, da die polizeiliche Maßnahme lediglich im Bereich der präventiven Tätigkeit angesiedelt ist. Es ist aber dem Nichtstörer, der von einer solchen Maßnahme betroffen wird, nicht zumutbar, unmittelbar Klage zu erheben.

Es sollte vielmehr sichergestellt werden, dass der Betroffene nicht faktisch zum Spielball des Staates wird und ein effektiver und effizienter Rechtsschutz nicht gewährt wird. Beispielsweise könnte § 8a ThürAGVwGO dahingehend geändert werden, dass in derartigen Fällen ein Widerspruchsverfahren stattfindet.

Zu Nr. 16 (§ 44 Rasterfahndung)

Die Vorschrift des § 44 PAG übersieht in ihrer überarbeiteten Fassung, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.04.2006 (NJW 2006, 1939) für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit das Vorliegen einer konkreten Gefahr gefordert hat. In der Gesetzesbegründung (Seite 39 des Entwurfes) wird zwar erkannt, dass angesichts der anlasslosen Betroffenheit des Einzelnen und der hohen Eingriffsdichte strenge Anforderungen zu stellen sind, die richtige Konsequenz aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird nicht gezogen.

Schlussbemerkung

Die nach § 34 a Abs. 9 und § 35 Abs. 9 des Entwurfs des Thüringer PAG vorgesehene jährliche Unterrichtung der Landesregierung gegenüber dem Landtag ist nicht geeignet, die Öffentlichkeit adäquat zu informieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass nach § 35 Abs. 9 die Parlamentarische Kontrollkommission die parlamentarische Kontrolle ausüben soll.

Deswegen wird vorgeschlagen, dass der Landtag verpflichtet werden sollte, jährlich einen Bericht mindestens über die Anzahl, die Begründung und den Erfolg der durchgeführten Datenerhebung sowie über die nach den §§ 34 bis 35 des Entwurfs des Thüringer PAG betroffenen Vertrauensverhältnisse zu veröffentlichen.

Leider ist die zweifelhafte Regelung des § 47 Polizeiaufgabengesetz nicht geändert worden, die ein Auskunftsrecht über die gespeicherten Daten regelt. Unbeschadet der Tatsache, dass nunmehr Informationspflichten in höherem Umfang als bislang in das Gesetz aufgenommen werden sollen, besteht für den Fall der Unterlassung keine effektive Möglichkeit, Auskunft zu erhalten.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur Rasterfahndung einen auf alle „heimlichen“ Maßnahmen übertragbaren Grundsatz aufgestellt, dass die Heimlichkeit der staatlichen Eingriffsmaßnahme zur Erhöhung der Eingriffsintensität in grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter führt (a.a.o. Abs. 113). Auch eine richterliche Kontrolle kann daran nichts ändern, wenn die Maßnahme anonym bleibt. Ferner ist in allen neu gefassten Regelungen zu beachten, dass Grundrechtseingriffe, die sowohl durch Verdachtslosigkeit als auch durch eine große Streubreite gekennzeichnet sind, grundsätzlich eine hohe Eingriffsintensität aufweisen (BVerfG a.a.O. Abs. 117).

B. Verfassungsschutzgesetz

Beim Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes werden schon seit langem Aufgaben und Befugnisse nicht sauber getrennt, die jetzige Novellierung soll die Bereiche Verfassungsschutz, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung endgültig aufweichen und widerspricht damit eindeutig dem Gewaltentrennungs-

prinzip. Ein Erfolgsnachweis ist für einen Geheimdienst systembedingt nicht möglich, die Erforderlichkeit der Erweiterung von Eingriffsbefugnissen daher Glaubenssache.

Zu Nummer 3

Der Gesetzesentwurf sieht eine Unterrichtung des Präsidenten des Landtages und des Vorsitzenden der parlamentarischen Kontrollkommission vor, wenn nachrichtendienstliche Mittel gegen ein Mitglied des Landtags eingesetzt werden. Wir haben verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. 55 der Thüringer Verfassung, wonach der Abgeordnete sein Mandat zum Schutze des Parlaments frei und ungestört ausüben können soll. Nach unserer Auffassung wird diese verfassungsrechtliche Garantie als Grundvoraussetzung für eine freie Entscheidung des Abgeordneten ausgehöhlt, wenn die Zulässigkeit der Maßnahme erst nach deren Durchführung festgestellt werden kann. Ein freier Abgeordneter sollte zwingend vor dem missbräuchlichen Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel dadurch geschützt werden, dass diese vor ihrem Beginn dem Präsidenten des Landtags und der Kontrollkommission mitgeteilt werden müssen.

Es darf bezweifelt werden, ob durch eine nachrangige Unterrichtung eine Erhöhung der Kontrolldichte des Verfassungsschutzes im Verhältnis zu Abgeordneten stattfindet. Aus der vorgesehenen Regelung zur Unterrichtung des betroffenen Abgeordneten wird deutlich, dass nachrichtendienstliche Bedürfnisse den Abgeordnetenrechten mindestens gleichgestellt werden, wenn nicht sogar stärker bewertet werden. Eine genaue Ausgestaltung des Inhalts der Unterrichtung bleibt aus.

Zu Nummer 4

Die Neuregelung, insoweit ist der Gesetzesbegründung recht zu geben, wird kaum praktische Relevanz erlangen, so dass auch insoweit zu fordern ist, dass für den Bereich freiberuflicher Tätigkeit, insbesondere Wohnungen von Rechtsanwälten der Einsatz schlicht und einfach untersagt wird. Die Regelung kommt faktisch nur zur Anwendung, wenn der Mitarbeiter des Verfassungsschutzes im Bereich der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung tätig wird und damit den originären Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes, nämlich den der Informationsgewinnung, überschreitet.

Die Unterrichtungspflicht kann nur dann entstehen, wenn eine Gefährdung der für den Verfassungsschutz tätigen Personen innerhalb der ersten fünf Jahre nach Einstellung der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Gemeint ist damit die Enttarnung des Mitarbeiters und tatsächlich dürfte eine Unterrichtung des Betroffenen faktisch nur dann stattfinden, wenn bezüglich des Mitarbeiters keine weitere Verwendung beabsichtigt ist. Damit findet aber eine Unterrichtung nach unserer Einschätzung tatsächlich kaum statt.

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt Schiller
Vorstandsvorsitzender